



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: **41/2017** vom 01.03.2017

erstellt durch: **Fachbereich Finanzmanagement**

Bearbeiter/-in: Herr Backhaus

an	Sitzungs- datum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Ortsrat Esbeck	15.03.2017	Zur Anhörung	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	16.03.2017	Zur Anhörung	☒	☐
Haushaltsausschuss	14.03.2017	Zur Beratung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	21.03.2017	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	23.03.2017	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral	
bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	-
Sachkonto:	-
Ansatz:	-
noch verfügbar:	-
noch benötigt:	-
es fehlen:	-
ggfs. Deckungsvorschlag:	-

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.03.2017 (Anlage 1 zur Vorlage 41/2017) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinden haben gemäß § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu erheben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Die entsprechende Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) einschließlich des Kostentarifs, der für die Höhe der einzelnen Gebühren und Auslagen maßgeblich ist, datiert vom 16.07.1985 und ist mit Ausnahme der Änderung vom 16.06.2016 bei der eine neue Kostentarifnummer 21.6, die eine Gebühr für die Bearbeitung von kundeneigenen Wasserzählern einführt (Vorlage-Nr. 61/2016), nicht angepasst worden.

Seither haben sich sowohl die für die Erhebung von Verwaltungsgebühren zugrundeliegenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter als auch die technischen Arbeitsmittel zur Leistungserbringung (z.B. durch EDV und Telekommunikation) ganz erheblich geändert. Es wurden daher alle entsprechenden Verwaltungstätigkeiten im Bereich des eigenen Wirkungskreises aktuell untersucht und hinsichtlich der zu erhebenden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Kostentarifs soweit erforderlich angepasst. Hierdurch konnten Kostentarife, die in der heutigen Zeit keine Anwendung mehr gefunden haben, aus der Satzung entfernt und zum anderen neue Kostentarife, wie die Einsichtnahme in die Bauakten (Kostentarif-Nr. 3.3) oder die Erteilung von Hausnummern (Tarif-Nr. 14) eingeführt werden.

Darüber hinaus bedarf auch der Satzungstext einer Anpassung. Nach der vom Europäischen Parlament beschlossenen Dienstleistungsrichtlinie darf bei der Gebührenbemessung der Wert des Gegenstands (d.h. der wirtschaftliche Wert), die Bedeutung oder ein sonstiger Nutzen der Amtshandlung für den Empfänger nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gebühren haben sich nur noch an dem für die Erledigung der Amtshandlung entstehenden Verwaltungsaufwand zu orientieren. Dies ist z.B. bei der Bemessung der Gebühr innerhalb eines Rahmens (Mindest- und Höchstsatz) zu beachten (s. § 3 Abs. 1 der Satzung).

Aufgrund der erheblichen Änderungen wurde die Verwaltungskostensatzung einschließlich des Kostentarifs neu gefasst. Die Änderungen sind in der Anlage 1 farblich hervorgehoben.

Es wird empfohlen, die Satzung in der in der Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Neufassung der Verwaltungskostensatzung (Entwurf)


Bäsecke
Bürgermeister

ENTWURF

Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.03.2017

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schöningen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

ENTWURF

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

ENTWURF

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen ~~durch die Post~~ mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

ENTWURF

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.07.1985 in der Fassung der Änderung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Schöningen, den 23.03.2017

Bäsecke
Bürgermeister

ENTWURF

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Schöningen vom 23.03.2017

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,30 €
1.1.2	A4 (Farbe)	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,60 €
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,20 €
1.1.5	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite jedoch mindestens	4,00 € 8,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Ausstellung von Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
3.	Akteneinsicht /Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde <u>Anmerkung:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	6,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 20,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

ENTWURF

3.3	Einsichtnahme in Bauakten	10,00 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, Löschungsbewilligungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <u>Anmerkung:</u> Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	35,00 €
8.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB	25,00 €
8.4	Gestattungsverträge für die Nutzung des Gehwegs und die Überfahrt einschließlich Hochboardabsenkung	35,00 €
9.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende	5,00 €

ENTWURF

	Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
10.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00 €
11.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
12.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
13.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. <u>Anmerkung:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	25,00 €
14.	Erteilung von Hausnummern	50,00 €
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
15.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
15.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 €
16.	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen	
16.1	Entwässerungsgenehmigung von Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
16.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden <u>Anmerkung:</u> Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Preis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Schöningen Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	50,00 € bis 250,00 €
16.5	Bearbeitung des kundeneigenen Absetzzählers i.S. d. § 13 Abs. 5 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung pro Zähler und Jahr	22,00 €

ENTWURF

17.	Archiv	
17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00 €
17.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	7,00 €
17.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,50 €
17.4	Benutzung des Archivs für einen Tag	5,00 €
	<u>Anmerkung zu 18.1 und 18.4:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
17.5	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion	5,00 €
17.5.1	im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	
17.5.2	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu	20,00 €
	500 Exemplaren	30,00 €
	2.000 Exemplaren	50,00 €
	5.000 Exemplaren	60,00 €
	mehr als 5.000 Exemplaren	
17.5.3	Einblendung in Onlinediensten, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	40,00 €
	für bis zu einen Monat	100,00 €
	für sechs Monate	150,00 €
	für ein Jahr	
18.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde <u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 €